



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2022

Herausgeber

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

Gestaltung

Ri OVG Friedemann Traub (Pressebeauftragter)

Ri'in OVG Dr. Nina Koch (Pressebeauftragte)

Fotografien

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Postanschrift

An Wall 198
28195 Bremen

Telefon

49 (0)421 361 - 10099

49 (0)421 361 - 4172 (Fax)

E-Mail

office@ovg.bremen.de

Internet

www.oberverwaltungsgericht.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	1
I. DIE GESCHÄFTSLAGE DES VERWALTUNGSGERICHTS 2022.....	4
1. Rückgang der Eingangszahlen	4
2. Erledigungszahlen bleiben auf einem hohen Niveau	6
3. Verfahrensbestände deutlich abgebaut	11
4. Zenit bei den Verfahrenslaufzeiten überschritten	12
II. DIE GESCHÄFTSLAGE DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS 2022.....	14
1. Rückgang der Eingangszahlen	14
2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen	16
3. Bestände um ein Viertel abgebaut	17
4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten von zehn Monaten	18
III. RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2022.....	21
1. Aufenthaltsrecht	21
2. Baurecht	22
3. Beamtenrecht	23
4. Recht der Freien Berufe	25
5. Gewerberecht	25
6. Gesundheitsrecht	26
7. Informationsfreiheitsrecht	27
8. Kommunalrecht	28
9. Polizeirecht	28
10. Prüfungsrecht	28
11. Straßen- und Wegerecht	29
12. Straßenverkehrsrecht	29
13. Tierschutzrecht	30
14. Vereinsrecht	30

IV. RECHTSPRECHUNGSAUSBLICK 2023	32
--	----



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem aktuellen Jahresbericht 2022 möchten wir Ihnen einen Einblick in die Arbeit der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geben. Neben Zahlen und Grafiken zur Geschäftsentwicklung finden Sie auch in diesem Jahr einen Rechtsprechungsrückblick, in dem wir die wichtigsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts der Freien Hansestadt Bremen für Sie zusammengestellt haben.



Die Themen und rechtlichen Fragestellungen, mit denen sich die Verwaltungsgerichte beschäftigt haben, sind auch im Jahr 2022 vielfältig und von gesellschaftspolitischer Relevanz gewesen. Sie reichen von der Ausweisung eines Predigers des islamischen Kulturzentrums über den Betrieb einer Prostitutionsstätte bis zum Vereinsverbot für die Hells Angels. Es wurde über das sogenannte „Hochhaus im Viertel“ genauso intensiv gestritten wie über die künftige Nutzung der Galopprennbahn. Es ging um den Sperber und seinen Schutz bei der Planung eines Baugebietes, um Verwendungszulagen für Polizeibeamte und – nicht zu vergessen – um das aufgesetzte Parken auf Gehwegen. Über vieles ist in den Medien bereits berichtet worden. Manches Verfahren hat zu breiten Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt, nicht zuletzt weil zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven von den verhandelten Themen, wie etwa der Verkehrswende, unmittelbar betroffen sind. Auch für das laufende Jahr stehen wieder wichtige Entscheidungen an. Es sollen Rechtsstreitigkeiten über Windenergieanlagen, Krankenhausfinanzierung, Wettbüros und Spielhallen sowie die Zulässigkeit der Rückführung von anerkannt Schutzberechtigten nach Italien entschieden werden. In der Rechtsprechungsvorschau haben wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Verfahren zusammengestellt, die für Sie von besonderem Interesse sein könnten.

Für die Arbeit in den Verwaltungsgerichten ist mit dem Jahr 2022 wieder die Normalität zurückgekehrt. Die letzten coronabedingten Einschränkungen, wie die Maskenpflicht auf den Gerichtsfluren, sind im Frühjahr 2022 gefallen. Es kann wieder mit gewohnten Abständen und ohne Plexiglasscheiben mündlich verhandelt werden. Der Gerichtsbetrieb ist im Normalzustand angelangt und der Krisenmodus bestimmt nicht mehr die täglichen Abläufe. Trotz der Rückkehr in den Normalbetrieb haben sich aber durch Corona dauerhafte Veränderungen er-

geben. Das Homeoffice ist nicht nur in den Verwaltungsgerichten selbstverständlicher Bestandteil der Aufgabenerledigung geworden. Und auch wenn wir alle froh sind, dass Besprechungen und Verhandlungen wieder in Präsenz durchgeführt werden können, ist die Videokonferenz als eine mögliche Kommunikationsform aus unserem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Mit der voranschreitenden Digitalisierung wird sich auch die Arbeit in den Gerichten weiter verändern. Die Einführung der elektronischen Akte, die in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits vor Jahren stattgefunden hat, eröffnet allen Beschäftigten grundsätzlich die Möglichkeit, an jedem beliebigen Ort zu arbeiten. Diese Möglichkeit wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschätzt und stellt bei der Nachbesetzung von Stellen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil dar. Gleichzeitig ist nicht zu übersehen, dass es ein Bedürfnis nach Austausch und unmittelbarem Kontakt gibt, dass Präsenztreffen allseits bevorzugt werden und der Gerichtssaal auch weiterhin als der beste Ort für die Klärung eines Rechtsstreits angesehen wird.

In den Normalmodus ist auch die Geschäftsentwicklung zurückkehrt. Nach vielen Jahren extrem hoher Eingangsbelastungen durch Asylverfahren und Coronapandemie haben sich die Eingangszahlen im Jahr 2022 in einem durchschnittlichen Bereich bewegt. Besondere Klagewellen sind ausgeblieben. Auch die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Flucht von über einer Million Menschen nach Deutschland hat nicht zu einer Belastung der Verwaltungsgerichte geführt, weil die Regelungen des Aufenthalts außerhalb des Asylverfahrens erfolgten. Die Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht sind gegenüber dem Vorjahr um 4% zurückgegangen. Erfreulich ist es, dass der Rückgang bei den Eingängen zu einer verstärkten Erledigung bei den Asylverfahren, insbesondere auch der Altverfahren genutzt worden ist. Der Bestand an unerledigten Verfahren ist beim Verwaltungsgericht seit 2016 erstmalig wieder auf unter 2000 Verfahren gefallen. Das bietet für die nächsten Jahre die Perspektive, dass sich die Verfahrenslaufzeiten wieder in einen wünschenswerten Bereich entwickeln. Auch beim Obergericht bewegen sich die Eingangszahlen nach zwei Jahren außergewöhnlich hoher Belastung wieder in einem Normalbereich. Der Wegfall der zahlreichen Corona-Verfahren und ein Rückgang bei den aufenthaltsrechtlichen Verfahren haben hier zu einer deutlichen Entspannung beigetragen. Die noch im Vorjahr hohen Bestände konnten auch beim Obergericht erheblich reduziert werden und die Verfahrenslaufzeiten bewegen sich seit Jahren in einem Rahmen, der in Hauptverfahren unter einem Jahr liegt.

Insgesamt befindet sich die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer „guten Verfassung“. Auch wenn einzelne Verfahren immer noch zu lange dauern, zeigen die Zahlen doch, dass es gelungen ist, die hohen Verfahrensbestände abzubauen und damit wieder Rechts-

schutz in angemessener Zeit zu gewähren. Diese Entwicklung ist das Verdienst aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl im richterlichen wie auch im nichtrichterlichen Dienst, denen ich dafür meinen herzlichen Dank ausspreche.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

I. Die Geschäftslage des Verwaltungsgerichts 2022

Der Geschäftsbetrieb des Verwaltungsgerichts Bremen im Jahr 2022 war geprägt von geringeren Verfahrenseingängen als in den vorherigen Jahren. Zugleich waren kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen im Sitzungsbetrieb und in den internen Geschäftsabläufen spürbar. Auf diese Weise konnten am Gericht wieder hohe Erledigungszahlen (2.527 Verfahren) erreicht werden, was zu einem deutlichen Abbau der Verfahrensbestände geführt hat, vor allem im Bereich der Asylverfahren.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 2.308 Verfahren am Verwaltungsgericht eingegangen. Obwohl damit ein deutlicher Rückgang der Verfahrenseingänge zu verzeichnen ist, liegen die Eingangszahlen noch immer erheblich über den Eingängen der Jahre 2010 bis 2014.

Das Verwaltungsgericht hat die niedrigere Eingangsbelastung nutzen können, um die Verfahrensbestände des Gerichts abzubauen. Insgesamt konnte ein Verfahrensabbau um weitere 10 % erreicht werden. Die Bestände liegen mit 1.918 Verfahren nunmehr erstmals seit 2016 wieder unter 2.000 Verfahren. Dies ist in Anbetracht des Umstands, dass die Bestände noch im Jahr 2020 mit mehr als 2.500 Verfahren außergewöhnlich hoch waren, eine besonders erfreuliche Entwicklung.

1. Rückgang der Eingangszahlen

Insgesamt 2.308 Verfahren sind im Jahr 2022 beim Verwaltungsgericht Bremen eingegangen. Dies sind rund 100 Verfahren weniger als im Vorjahr, was einen Rückgang um ca. 4 % ausmacht. Die Eingänge haben damit den niedrigsten Wert seit dem Jahr 2015 erreicht, liegen aber gleichwohl noch deutlich – um ca. 300 Verfahren – über dem Niveau der Jahre 2010 bis 2014, in denen am Verwaltungsgericht durchschnittlich ca. 2.000 Verfahrenseingänge pro Jahr zu verzeichnen waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Eingangszahlen seit dem Jahr 2013 (Abb. 1).

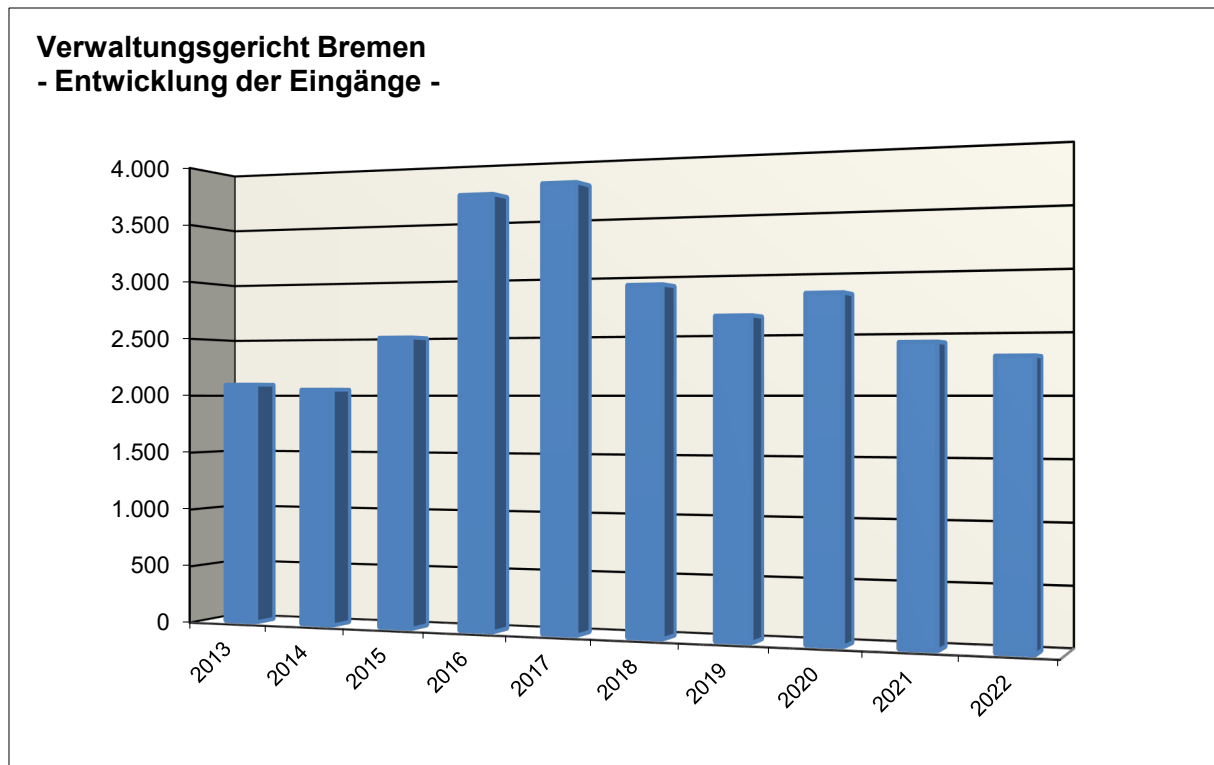


Abb. 1

Bei den allgemeinen Verfahren sind die Eingänge im Berichtsjahr mit 1.568 Verfahren (Vorjahr: 1.632) um ca. 4 % zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt unter anderem darin, dass Verfahren, in denen sich Kläger:innen gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten und die in den Jahren 2020 und 2021 noch einen beachtlichen Anteil der Eingänge ausgemacht hatten, infolge der Rücknahme der Corona-Maßnahmen nunmehr ausblieben.

Weiter rückläufig ist sowohl die Zahl der Hochschulzulassungsverfahren als auch die Zahl der Verfahren, in denen sich unerlaubt eingereiste Ausländer:innen gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer richten. In dem zuletzt genannten Bereich der Verteilungsverfahren liegt die Reduzierung der Zahl der Verfahrenseingänge an einer Rechtsprechungsänderung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2021. Nach der neuen Rechtsprechung ist der Streitgegenstand dieser Verfahren nur noch der Verteilungsbescheid und nicht mehr (zusätzlich) die jeweils erlassene Vorspracheverpflichtung. Demzufolge ist für jede angefochtene „Verteilung“ lediglich ein Klage- und ein Eilverfahren anhängig zu machen, während Antragsteller:innen zuvor sowohl den Verteilungsbescheid als auch – separat – die Vorspracheverpflichtung anfechten mussten. Die Verfahrenszahl pro „Verteilungsfall“ hat sich somit von vier auf zwei Verfahren halbiert, ohne dass hiermit eine Reduzierung der inhaltlichen Prüfung verbunden wäre. Der Rückgang der Verfahrenszahl wirkt sich für die Richter:innen nicht entlastend aus.

Auch im Bereich des Asylrechts sind die Eingänge leicht zurückgegangen. Insgesamt wurden 740 Asylverfahren im Jahr 2022 anhängig gemacht und damit 49 Verfahren weniger als im Jahr 2021. Der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingangszahlen blieb dabei unverändert. Auch die Anteile von Klage- zu Eilverfahren sind nahezu identisch geblieben; die im Jahr 2022 eingegangenen 740 Asylverfahren verteilen sich auf 566 Klageverfahren und 174 Eilverfahren.

Diese Zahlen zeigen, dass im Bereich der Asylverfahren trotz einiger Schwankungen seit dem Jahr 2015 stetig hohe Eingänge zu verzeichnen sind: Trotz des leichten Rückgangs im Berichtsjahr sind die Eingänge der Asylverfahren immer noch mehr als doppelt so hoch wie in den Jahren 2010 bis 2014, in denen zwischen 190 und 380 Asylverfahren beim Verwaltungsgericht eingingen. Auch in naher Zukunft dürfte ein weiterer Rückgang der Asylverfahren nicht zu erwarten sein. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist noch eine hohe Zahl von Verfahren anhängig, so dass die Verfahrenseingänge in diesem Bereich perspektivisch wieder steigen dürften.

Insgesamt ist die Belastung der einzelnen Richter:innen am Verwaltungsgericht im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, bleibt aber – auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern – auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Verfahrenseingänge pro Richter:arbeitskraft lag im Jahr 2022 bei durchschnittlich 134 Verfahren gegenüber 139 Verfahren im Vorjahr.

2. Erledigungszahlen bleiben auf einem hohen Niveau

Im Berichtsjahr sind am Verwaltungsgericht insgesamt 2.527 Verfahren zum Abschluss gebracht worden. Damit ist die Zahl der Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr (2.854 Verfahren) zwar zurückgegangen, liegt aber mit über 2.500 Erledigungen immer noch auf einem vergleichsweise hohen Niveau (vgl. Abb. 2).

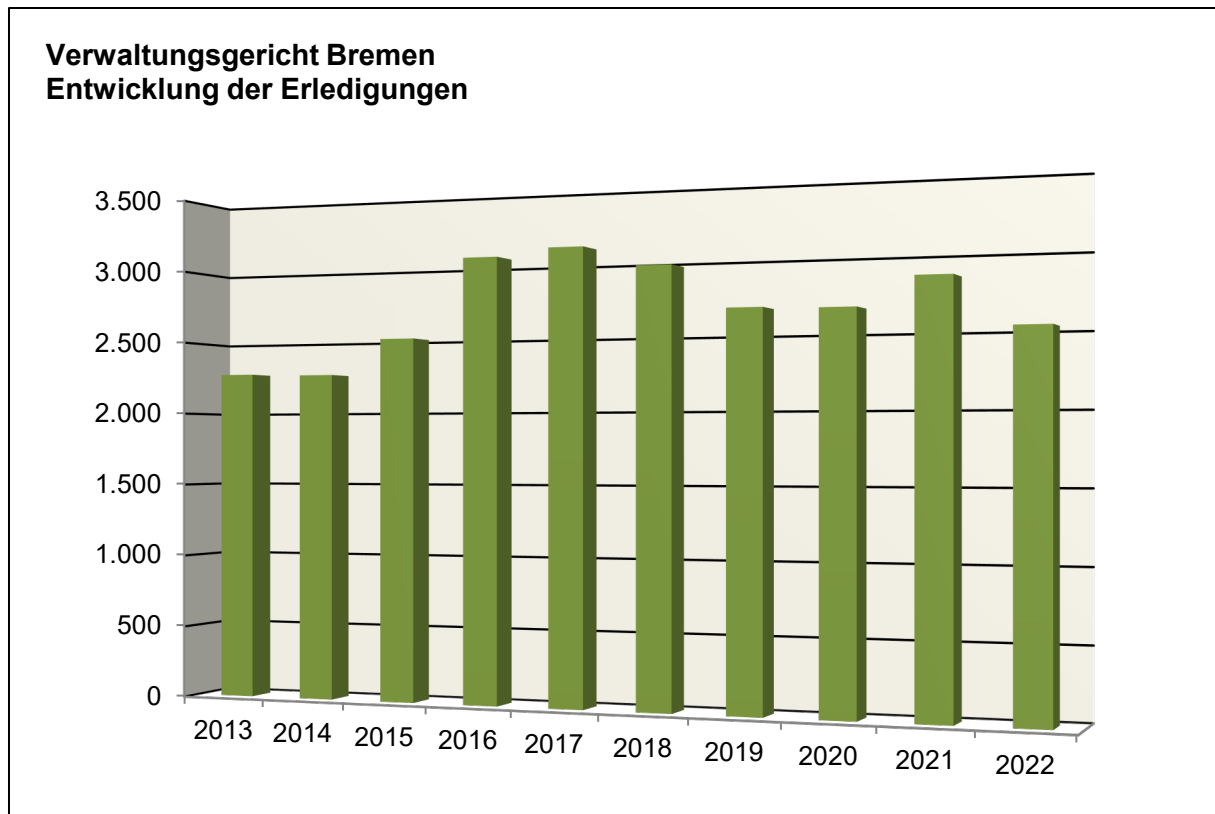


Abb. 2

Im Bereich der allgemeinen Verfahren ist die Zahl der Erledigungen zurückgegangen. Es wurden insgesamt 1.509 Verfahren zum Abschluss gebracht (Vorjahr: 1.899). Sehr erfreulich ist dagegen die Zahl der Erledigungen im Bereich der Asylverfahren. So wurden im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 1.018 Asylverfahren abgeschlossen und damit 278 Verfahren mehr als in diesem Jahr eingegangen sind. Dadurch konnte die Anzahl älterer Asylverfahren am Verwaltungsgericht erheblich reduziert werden.

Die Abbildung 3 veranschaulicht die Herkunftsländer, aus denen die Kläger:innen der derzeit am Verwaltungsgericht anhängigen Asylverfahren hauptsächlich stammen; dies sind wie bisher vor allem Afghanistan, Syrien, Iran, die Türkei, der Irak, Nigeria und Albanien.

Auffällig ist dabei, dass sich der Anteil der Verfahren, die „sonstige Herkunftsländer“ betreffen, im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht hat. Insgesamt handelt es sich um 362 Verfahren (Vorjahr: 125 Verfahren), von denen 85 % – insgesamt 308 Verfahren – Länder der Europäischen Union betrafen. Hierin zeigt sich deutlich, dass die sogenannte Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union Anlass für zahlreiche Asylverfahren gibt. In solchen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge als unzulässig abgelehnt, weil den Asylbewerber:innen bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-

schen Union Schutz gewährt worden ist oder weil ihre Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt und dort noch nicht abgeschlossen sind. Gegen solche Unzulässigkeitsentscheidungen können Betroffene verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

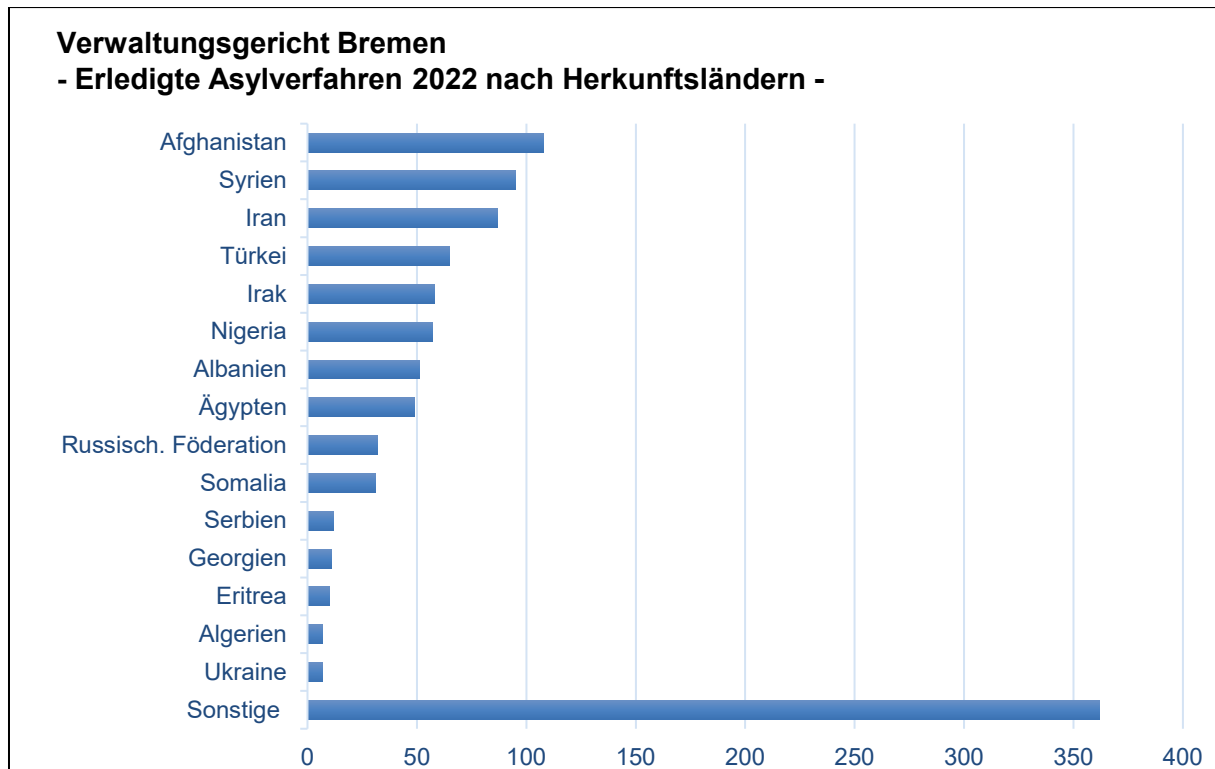


Abb. 3

Auf die Asylverfahren entfällt mit 40 % der größte Anteil der am Verwaltungsgericht erledigten Verfahren. Die hohen Erledigungszahlen im Bereich des Asylrechts korrespondieren mit dem gleichbleibend hohen Anteil der durchgeführten mündlichen Verhandlungen in diesem Rechtsgebiet. Denn nahezu alle Entscheidungen in diesem Bereich setzen zeitaufwändige Einzelfallprüfungen voraus, die viel Kapazitäten des Verwaltungsgerichts binden. Im Berichtsjahr wurden am Verwaltungsgericht 256 mündliche Verhandlungen in Asylverfahren durchgeführt. Seit dem Jahr 2015 hat sich die Anzahl der mündlichen Verhandlungen in diesem Bereich fast verfünffacht, wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht (vgl. Abb. 4).

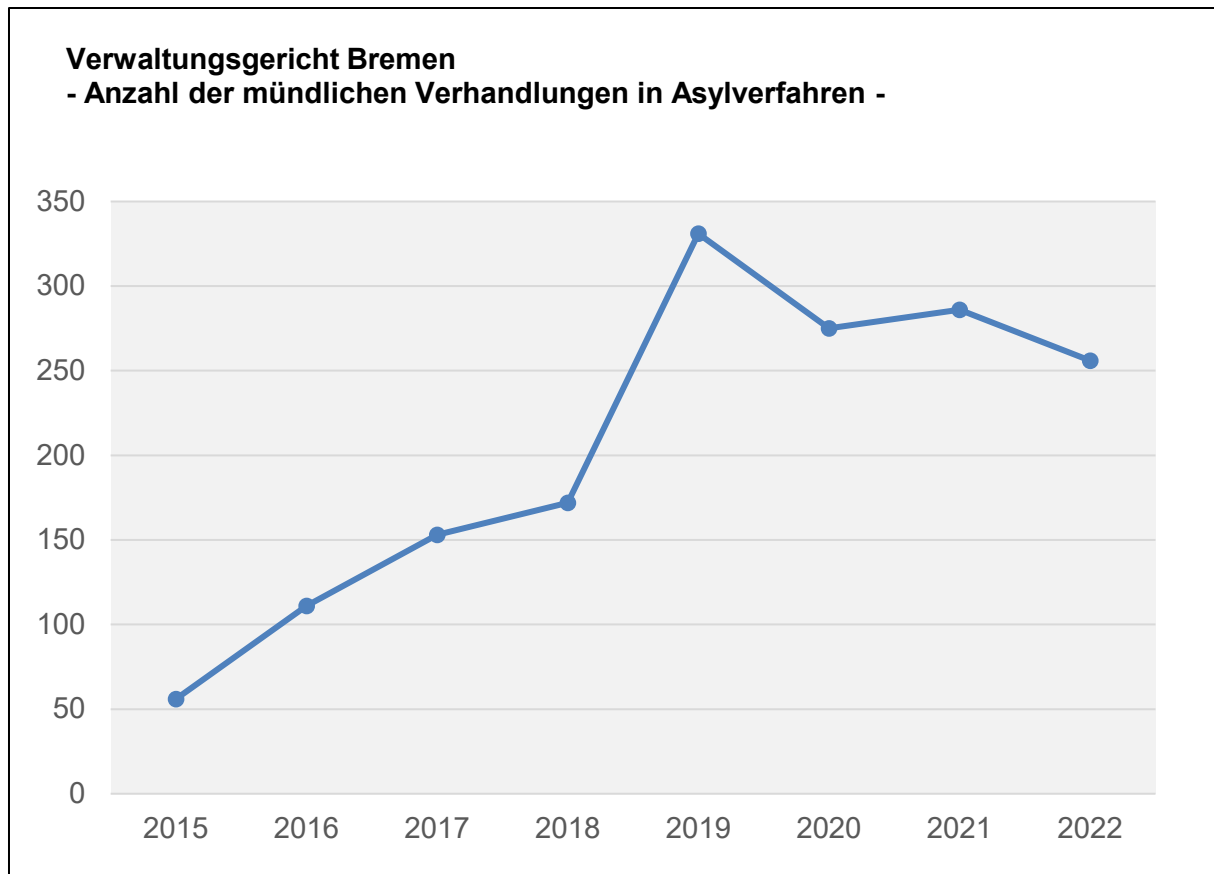


Abb. 4

Die folgende Abbildung (Abb. 5) zeigt, wie sich die Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr auf die verschiedenen Sachgebiete verteilten. Dies gibt einen Überblick darüber, in welchen Rechtsgebieten die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit im Jahr 2022 lagen, wobei die rein zahlenmäßige Betrachtung natürlich den richterlichen Arbeitsaufwand nur in Ansätzen widerzuspiegeln vermag.

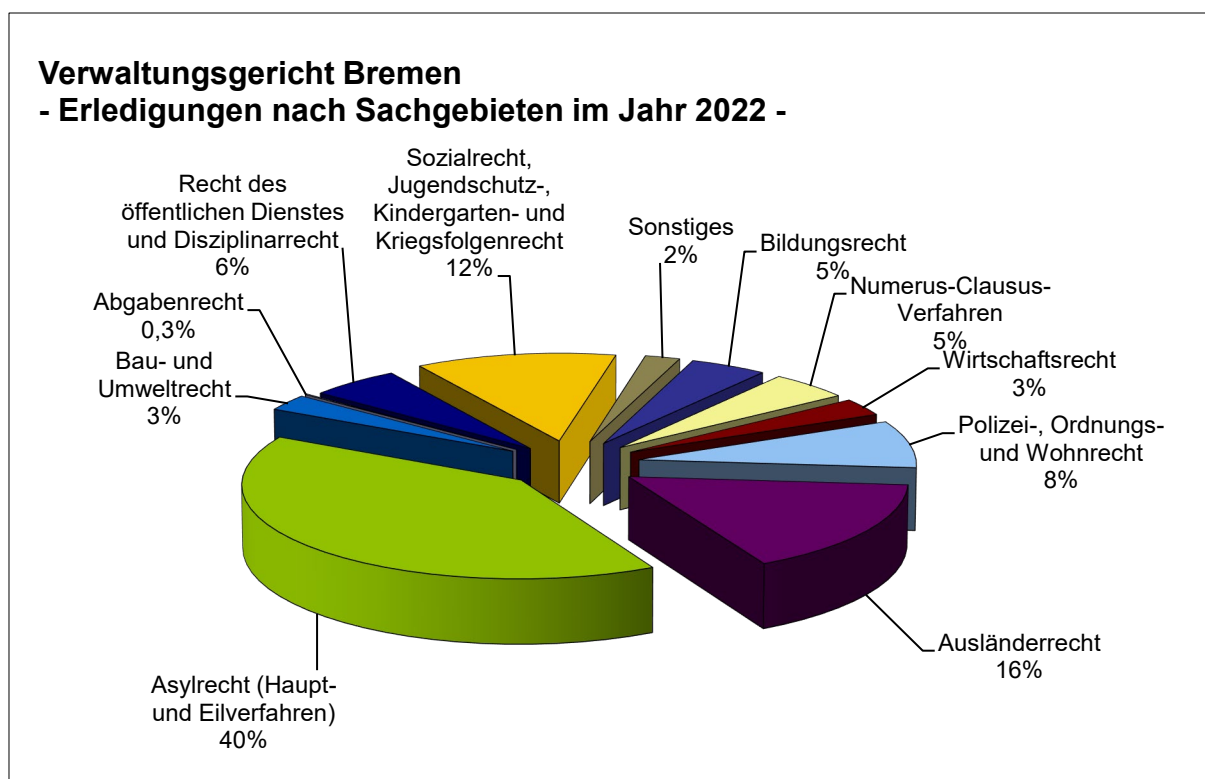


Abb. 5

Der Anteil der Erledigungen im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Verfahren ist erstmals seit 2020 wieder zurückgegangen und liegt nunmehr bei 16 % nach 21 % im Vorjahr. Dieser Rückgang liegt im Wesentlichen an der Halbierung der Anzahl der bei Gericht geführten Verfahren je aufenthaltsrechtlichem „Verteilungsfall“. Ein deutlicher Rückgang ist zudem bei den Numerus-Clausus-Verfahren (Hochschulzulassungsverfahren) zu verzeichnen; der Anteil dieser Verfahren hat sich nahezu halbiert und liegt nach 9 % im Vorjahr nunmehr bei 5 %. Etwas mehr Erledigungen entfallen mit 12 % auf die sozialrechtlichen Verfahren (Vorjahr 11 %), hier vor allem auf kinder- und jugendhilferechtliche Verfahren.

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft liegt derzeit bei 147 Verfahren (im Vorjahr noch 164 Verfahren). Der Rückgang der Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist zunächst mit dem Rückgang an Eingängen zu erklären, da Eingänge und Erledigungen oftmals eine parallele Entwicklung aufweisen. Zudem ist der Anteil der Numerus-Clausus-Verfahren deutlich zurückgegangen. Gerade in diesen Verfahren fällt der Erledigungsaufwand eher gering aus, weil die Entscheidungen für ganze Studiengänge und damit für eine größere Anzahl von Verfahren ergehen. Schließlich macht sich auch bemerkbar, dass sich die Anzahl der bei Gericht anhängigen aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahren infolge der Rechtsprechungsänderung des Oberverwaltungsgerichts halbiert hat, ohne dass dies eine Reduzierung des richterlichen Bearbeitungsaufwands pro Fall zur Folge gehabt hätte.

Auch wenn die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft im Jahr 2022 mit 147 Verfahren geringer ausfiel als im Vorjahr, bleibt festzustellen, dass dieser Wert im Bundesvergleich nach wie vor sehr hoch ausfällt und einen Spitzenwert darstellt.

3. Verfahrensbestände deutlich abgebaut

Dem Verwaltungsgericht ist es gelungen, die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht das zweite Jahr in Folge erheblich zu reduzieren. Der aufgrund der Asylklagewelle in den Jahren 2017 bis 2020 erheblich angewachsene hohe Verfahrensbestand von über 2.500 Verfahren konnte im Berichtsjahr weiter abgebaut werden und liegt nunmehr erstmals seit dem Jahr 2016 wieder unter 2.000 Verfahren (vgl. hierzu Abb. 6).

Die Zahl der anhängigen Verfahren pro Richterarbeitskraft liegt mit 111 im bundesdurchschnittlichen Bereich. Mit einem geringeren Bestand an unerledigten Verfahren kommt das Verwaltungsgericht auch seinem Ziel, die Verfahrenslaufzeiten künftig weiter reduzieren zu können, einen erheblichen Schritt näher.

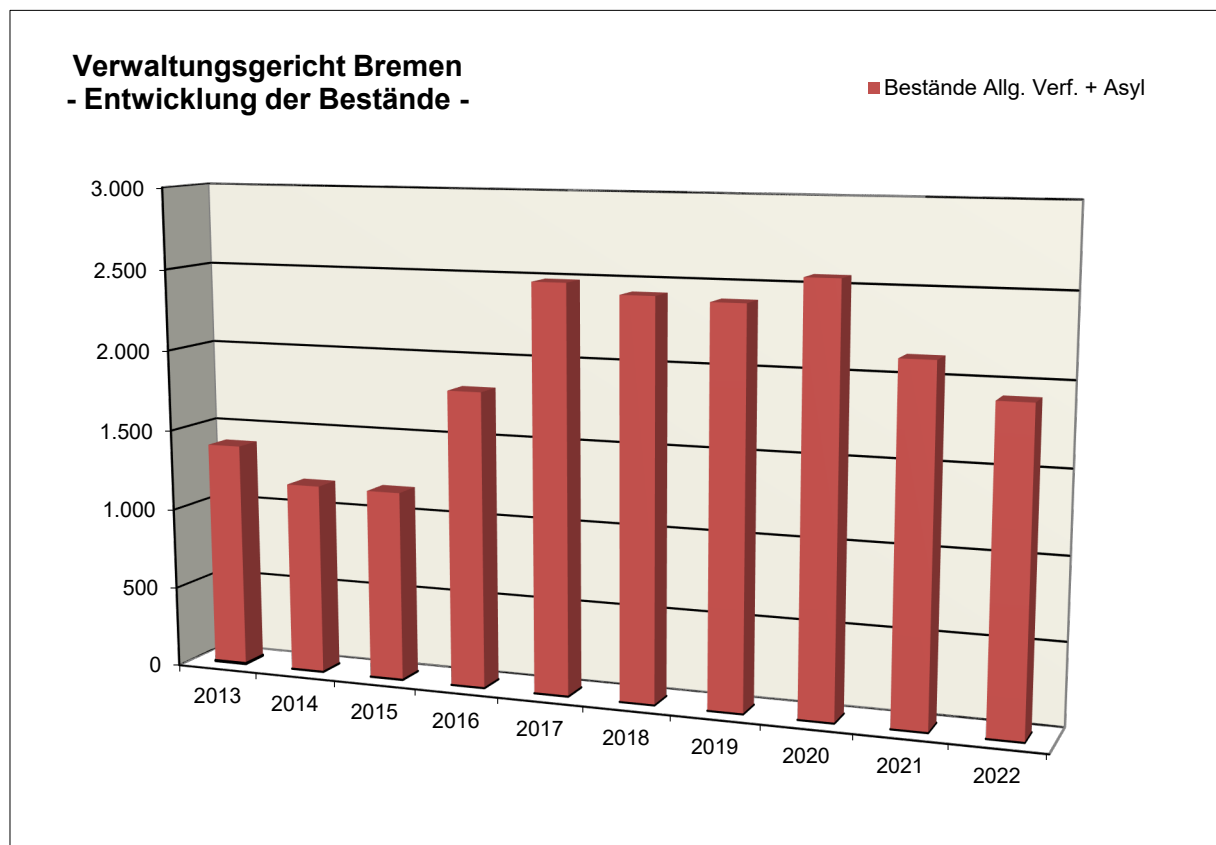


Abb. 6

Trotz des erfreulichen Abbaus bleibt der absolute Bestand an Altverfahren auf einem hohen Niveau, so dass auch in Zukunft der Fokus weiter darauf gerichtet sein muss, den Abbau weiter voranzutreiben. Ob und in welchem Umfang dies möglich sein wird, hängt unter anderem davon ab, wie sich die Eingangszahlen in den nächsten Jahren entwickeln.

4. Zenit bei den Verfahrenslaufzeiten überschritten

Seit dem Jahr 2017 sind die Verfahrenslaufzeiten bei den verwaltungsgerichtlichen Hauptverfahren immer weiter angestiegen. Mit dem Abbau der Verfahrensbestände, die vor allem in den Jahren der Asylklagewelle aufgelaufen sind, haben sich auch die Verfahrenslaufzeiten von Jahr zu Jahr weiter erhöht. Die Verfahren fließen erst im Zeitpunkt ihrer Erledigung in die Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrenslaufzeit ein. Werden also zahlreiche ältere Verfahren erledigt, erhöht sich zwangsläufig auch die durchschnittliche Verfahrensdauer. Dass das Verwaltungsgericht im Jahr 2022 eine hohe Anzahl an älteren Asylverfahren erledigen konnte, wirkte sich folglich auf die durchschnittliche Verfahrensdauer aus und führte dazu, dass diese weiterhin auf einem hohen Niveau von 17,7 Monaten liegt. Der erstmalige Rückgang der Verfahrenslaufzeiten seit 2017 zeigt aber, dass der Zenit bei den Verfahrenslaufzeiten überschritten sein dürfte und in den nächsten Jahren mit weiteren Verkürzungen der Verfahrenslaufzeiten zu rechnen sein wird.

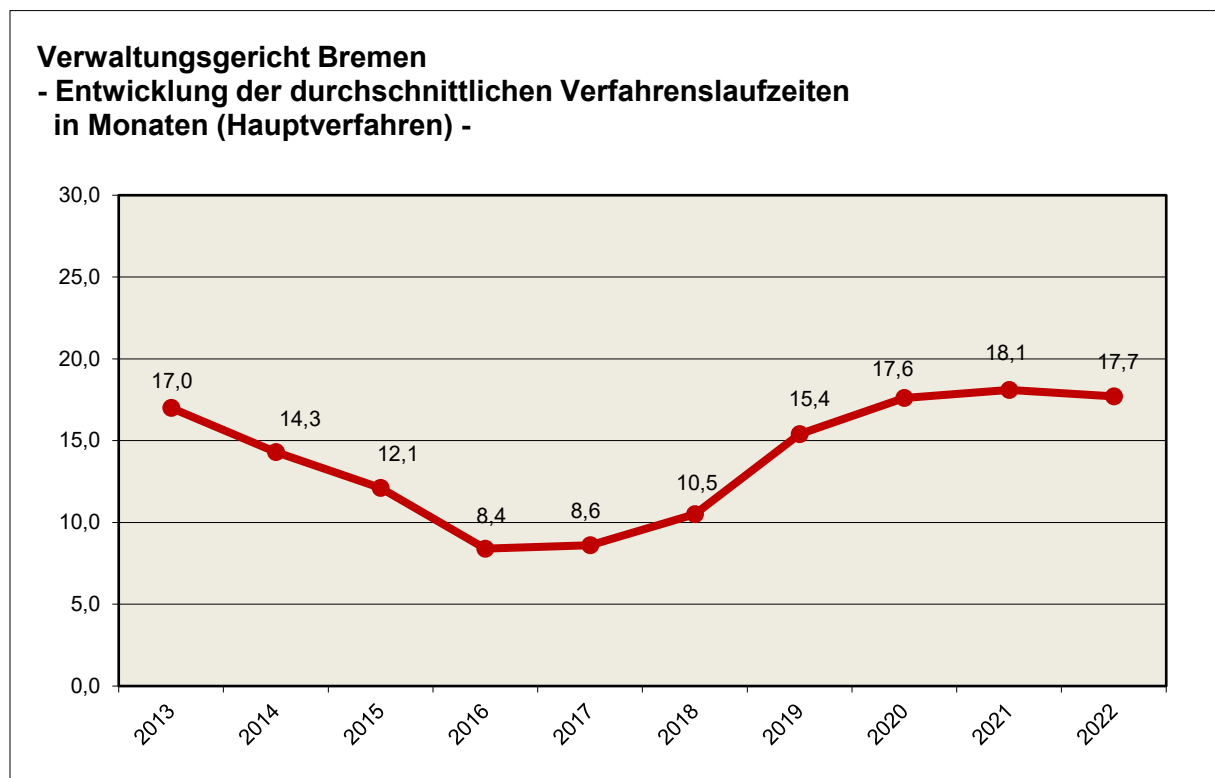


Abb. 7

Im einstweiligen Rechtsschutz konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer ebenfalls weiter verringert werden. Sie liegt nunmehr bei ca. 1,9 Monaten (Vorjahr: 2,3 Monate). Dies ist der geringste Wert seit dem Jahr 2016 (1,8 Monate).



II. Die Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts 2022

Im Jahr 2022 hat sich die Geschäftslage beim Oberverwaltungsgericht Bremen nach zwei außergewöhnlich starken Geschäftsjahren wieder normalisiert. Die Zahl der Eingänge ist erstmals wieder zurückgegangen, nachdem sie in den Jahren 2020 und 2021 – vor allem infolge der Corona-Pandemie – sprunghaft angestiegen war. Die sogenannten Corona-Verfahren entfielen im Jahr 2022; zeitgleich ging auch die Zahl der Beschwerden gegen Entscheidungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren unter anderem aufgrund der bereits dargestellten Rechtsprechungsänderung des Oberverwaltungsgerichts zurück. Dies waren die maßgeblichen Faktoren für den deutlichen Rückgang der Eingänge, die sich mit 241 Verfahren nunmehr wieder auf dem Niveau der Jahre 2018 (246 Verfahren) und 2019 (267 Verfahren) bewegen.

Die übrigen Kennzahlen des Geschäftsjahrs zeigen eine erfreuliche Entwicklung: Die Erledigungen liegen mit 287 Verfahren noch immer auf einem hohen Niveau. Dadurch konnte ein Abbau der Bestände um knapp ein Viertel gegenüber dem Vorjahr erreicht werden. Auch die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten liegen mit zehn Monaten noch immer deutlich unter einem Jahr, so dass der zweitinstanzliche Rechtsschutz in der Regel zeitnah gewährt werden kann.

1. Rückgang der Eingangszahlen

Im Berichtsjahr sind 241 Verfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Damit hat sich die Zahl der Eingänge in Relation zum Vorjahr, das mit 410 Verfahren ein „Allzeit-Hoch“ aufwies, deutlich reduziert. Die Eingänge bewegen sich immer noch auf einem gehobenen Niveau, liegen aber wieder im Bereich der Jahre 2016 bis 2019. Die Abbildung 1 veranschaulicht deutlich, dass in den Jahren 2020 und 2021 eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Verfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist (vgl. Abb. 1). Nach diesen – wesentlich durch die Corona-Pandemie beeinflussten – Ausnahmejahren ist nunmehr eine Rückkehr zum regulären Geschäftsbetrieb festzustellen.

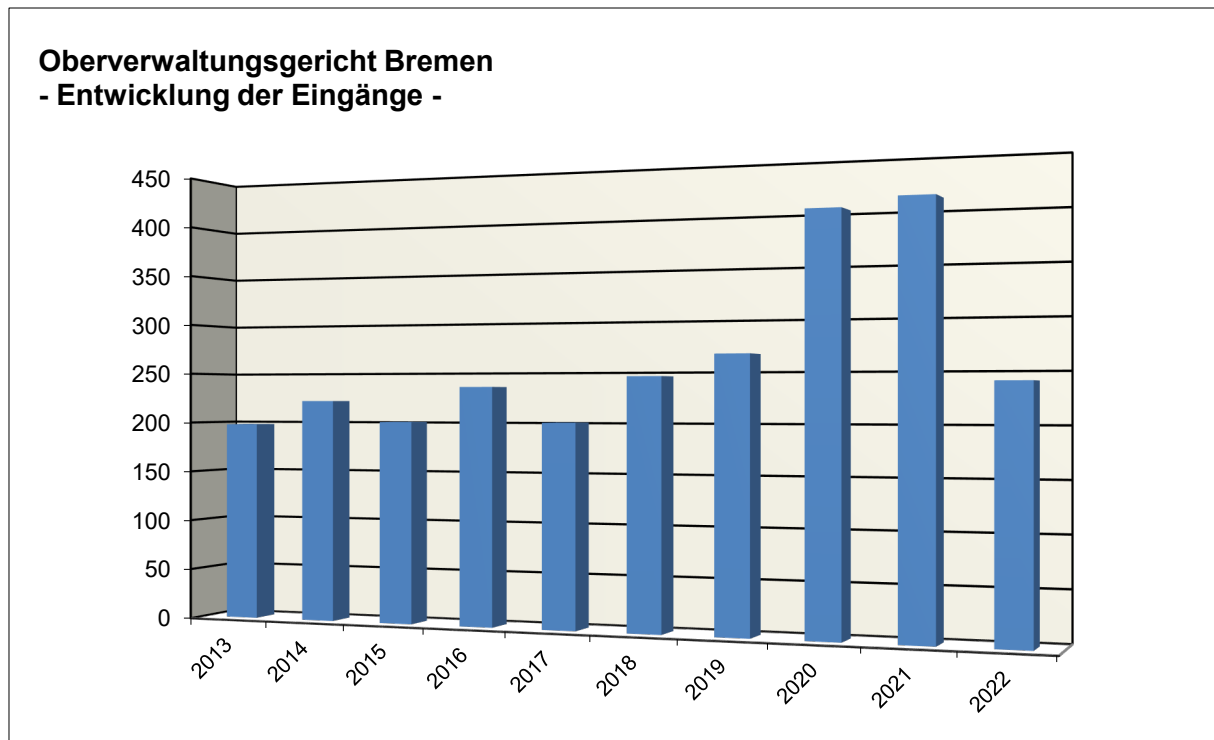


Abb. 1

Im Bereich der allgemeinen Verfahren wurden beim Oberverwaltungsgericht im Berichtsjahr 204 Verfahren anhängig gemacht. Dies sind rund 30 Verfahren mehr als im Jahr 2019, aber ca. 120 bis 160 Verfahren weniger als in den Jahren 2020 und 2021. Insgesamt liegen die Eingänge etwas über dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2012 bis 2019.

Die Zahl der Eingänge im Bereich der allgemeinen Verfahren ist damit um 40 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahren von unerlaubt eingereisten Ausländer:innen war dies bereits absehbar gewesen. Auch die sogenannten „Corona-Verfahren“ sind im Jahr 2022 nahezu gänzlich weggefallen. Lediglich im ersten Quartal 2022 waren noch vereinzelte Eingänge zu verzeichnen, im weiteren Jahresverlauf kamen keine Verfahren mehr hinzu. Weiter zurückgegangen sind auch die Eingänge im Bereich der Asylverfahren. Im Berichtsjahr sind 37 Asylverfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Dies sind rund 40 % der im Jahr 2019 eingegangenen Asylverfahren. Damals erreichten die Asyleingänge am Oberverwaltungsgericht mit 92 Verfahren ihren Höchststand. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Asylverfahren perspektivisch wieder ansteigen wird.

Die Eingangsbelastung der einzelnen Richter am Oberverwaltungsgericht lag im Jahr 2022 bei 64 Verfahrenseingängen pro Richterarbeitskraft (Vorjahr: 89 Verfahren). Trotz des Rückgangs bleibt die Zahl der Eingänge pro Richterarbeitskraft im Bundesvergleich auf einem hohen Niveau.

2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr konnten am Oberverwaltungsgericht insgesamt 287 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Dies entspricht der Zahl der Erledigungen, die zuletzt im Jahr 2019 erreicht wurde, und damit der zweithöchsten Erledigungszahl seit dem Jahr 2013 (vgl. Abb. 2).

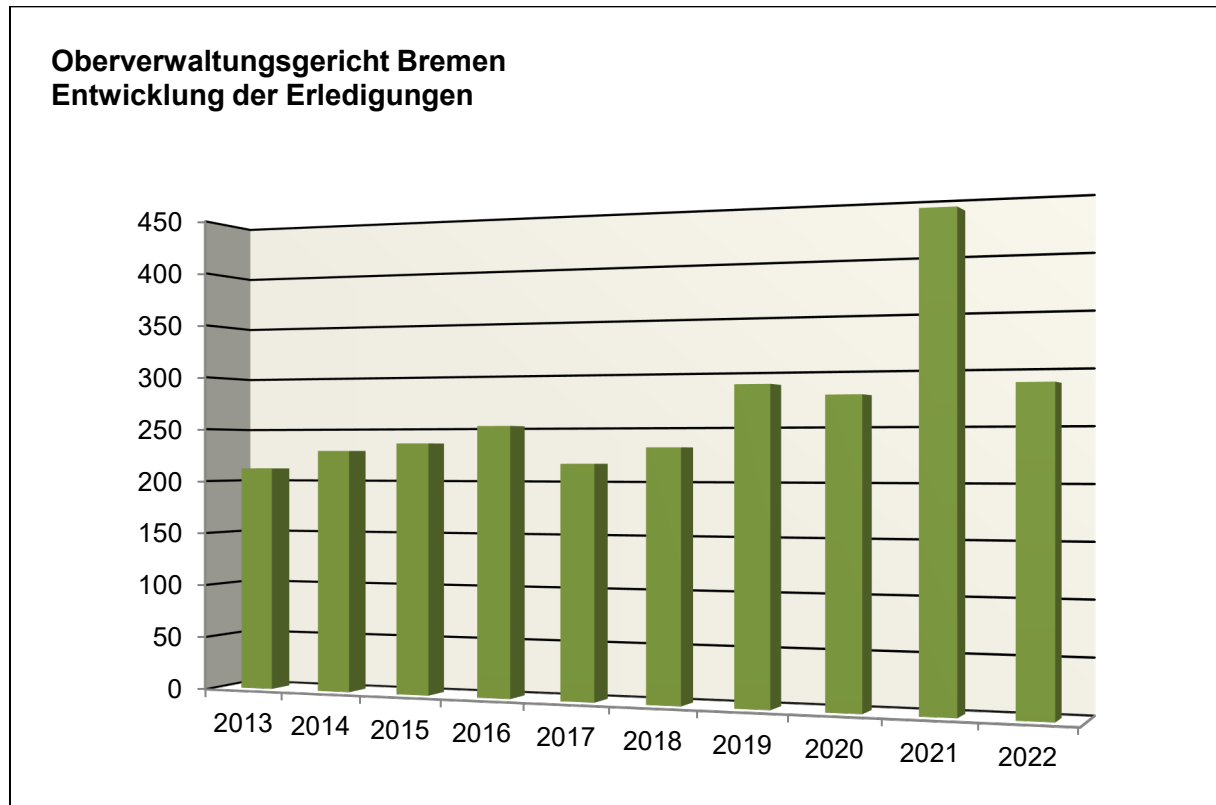


Abb. 2

Im Berichtsjahr wurden 240 allgemeine Verfahren (Vorjahr: 368) und 47 Asylverfahren (Vorjahr: 70) erledigt. Der stärkste Rückgang ist dabei im Bereich des Gesundheitsrechts und des Aufenthaltsrechts zu verzeichnen, da einerseits die sogenannten „Corona-Verfahren“ wegfielen und andererseits sich die Zahl der Beschwerdeverfahren in aufenthaltsrechtlichen Verfahren halbiert hat. Zudem war das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2021 durch eine Erprobungsabordnung personell verstärkt worden. Diese war jedoch zeitlich befristet, so dass dem Oberverwaltungsgericht im Jahr 2022 weniger richterliche Arbeitskraft zur Verfügung stand als noch im Vorjahr.

Der Rückgang der Erledigungen zeigt sich auch bei der Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft. Diese ist von 95 Erledigungen im Vorjahr auf 76 Erledigungen im Berichtsjahr zurückgegangen. Trotz des Rückgangs bewegt sich auch dieser Wert im Bundesvergleich innerhalb der Spitzengruppe.

Der folgenden Abbildung (Abb. 3) lässt sich entnehmen, in welchen Bereichen im Berichtsjahr die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit lagen. Danach haben sich einige Verschiebungen ergeben. So haben die Erledigungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts deutlich zugenommen; der Anteil an den Erledigungen ist von 11 % auf 20 % angestiegen und hat sich damit fast verdoppelt. Das ist auf eine größere Anzahl von Fällen zurückzuführen, in denen um die Gewährung von Zulagen im Polizeidienst gestritten worden ist. Erwartungsgemäß zurückgegangen ist der Anteil der Erledigungen dagegen im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Er liegt nunmehr bei 36 % nach 41 % im Vorjahr. Ebenfalls fast halbiert hat sich der Anteil der Erledigungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts (6 % im Berichtsjahr nach 11 % im Vorjahr). Unverändert viele Erledigungen entfielen mit 18 % auf die asylrechtlichen Verfahren.

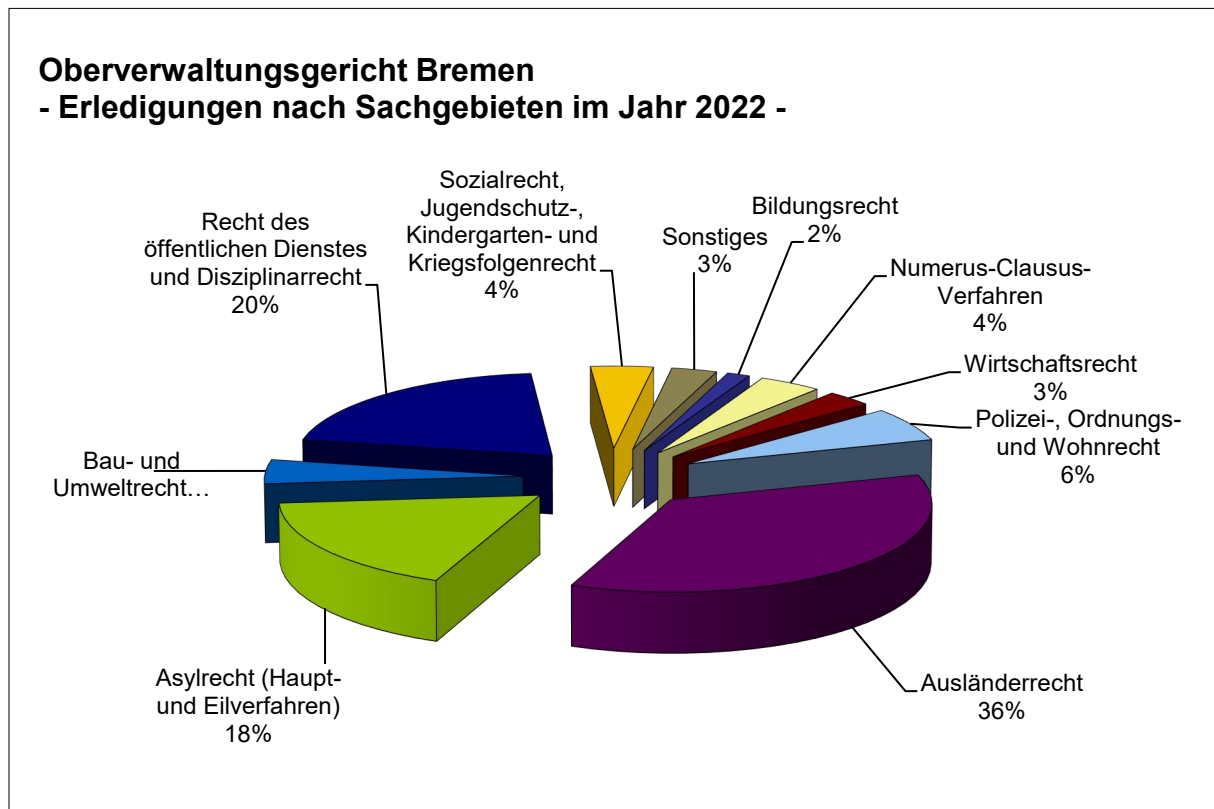


Abb. 3

3. Bestände um ein Viertel abgebaut

Dem Oberverwaltungsgericht ist es im Berichtsjahr erfreulicherweise erneut gelungen, die im Jahr 2020 sprunghaft angestiegenen Bestände wieder erheblich abzubauen. Die Altverfahren konnten von 214 Verfahren im Jahr 2021 auf 169 Verfahren im Jahr 2022 und damit um rund 25 % reduziert werden.

Gleichwohl handelt es sich auch bei diesem Wert noch um die dritthöchsten Bestände des Oberverwaltungsgerichts seit 2014, so dass der weitere Verfahrensabbau weiterhin richterliche Arbeitskraft in Anspruch nehmen wird (vgl. Abb. 4).

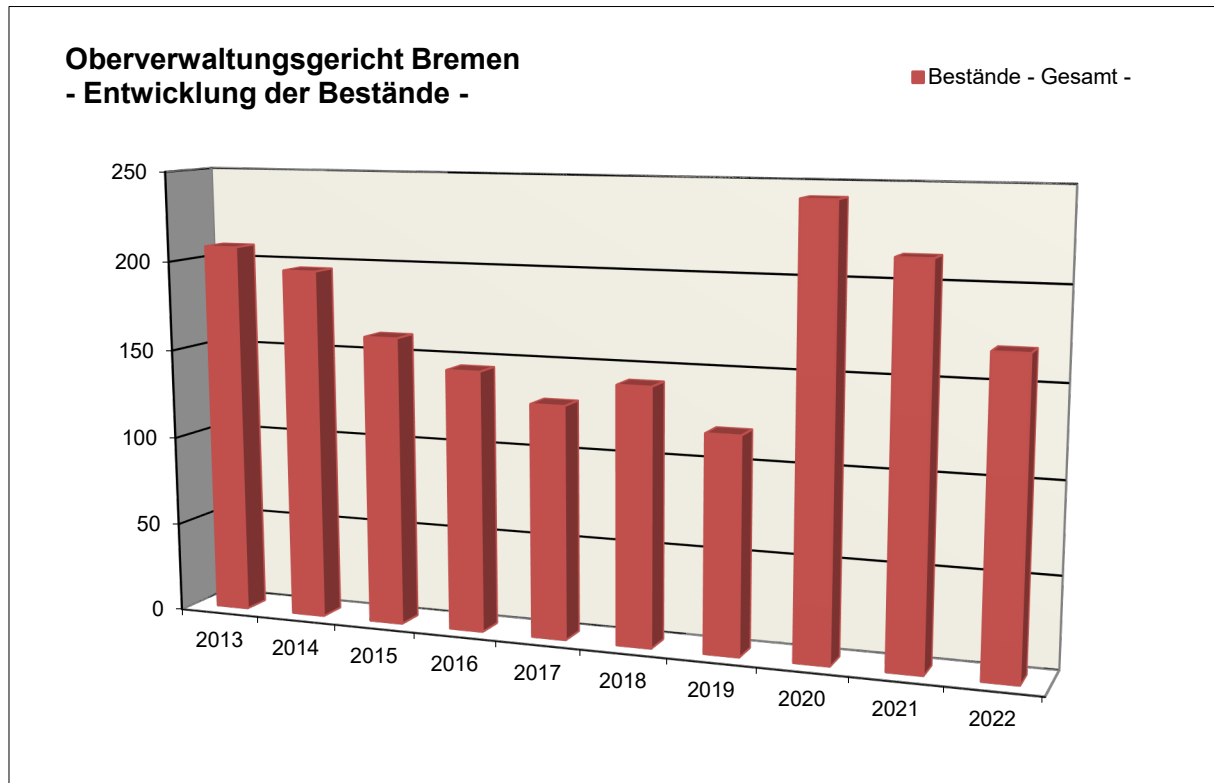


Abb. 4

Die Belastung des Oberverwaltungsgerichts hat sich erstmals nach den beiden „Corona-Jahren“ wieder etwas normalisiert. Da perspektivisch die Zahl der Asylverfahren wieder steigen wird und in diesem Bereich regelmäßig Grundsatzentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zu Änderungen der Lage in den jeweiligen Herkunftsländern erforderlich sind, wird der Personalbestand auch künftig immer wieder durch Erprobungsabordnungen verstärkt werden müssen, um der Belastung durch die hohen Verfahrensbestände begegnen und die Verfahrenslaufzeiten möglichst kurz halten zu können. Das gilt vor allem auch mit Blick auf die steigende Anzahl erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, die umfangreiche Planungsverfahren betreffen und teilweise wegen ihrer erheblichen Bedeutung für die Infrastruktur einem gesetzlichen Beschleunigungsgebot unterliegen.

4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten von zehn Monaten

Nachdem die durchschnittliche Verfahrensdauer am Oberverwaltungsgericht in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, ist sie im Berichtsjahr zwar mit zehn Monaten wieder leicht angestiegen, aber weiterhin erfreulich kurz.

Die Dauer eines Verfahrens ist für die Rechtsschutzsuchenden von zentraler Bedeutung. Dies gilt für die zweitinstanzlichen Verfahren schon deshalb in besonderer Weise, weil in der Regel bereits durch das Verfahren in der ersten Instanz erheblich Zeit in Anspruch genommen worden ist. Der nachfolgenden Graphik (Abb. 5) lässt sich die erfreuliche Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen.

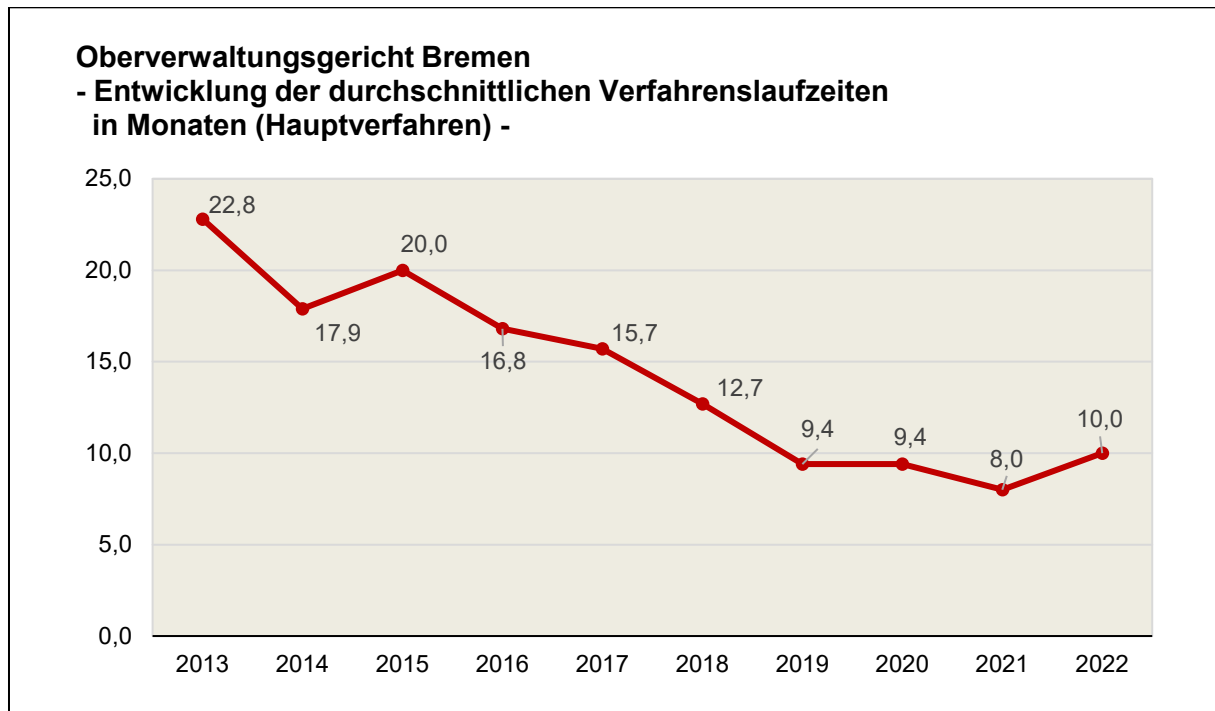


Abb. 5

Die erst- und zweitinstanzlichen Eilverfahren sind am Oberverwaltungsgericht durchschnittlich in 4,5 Monaten abgeschlossen worden. Bei dieser nunmehr etwas längeren Verfahrenslaufzeit ist zu berücksichtigen, dass die Senate im Berichtsjahr mehrere Normenkontrolleilverfahren sowie Beschwerden in beamtenrechtlichen Konkurrentenverfahren zu entscheiden hatten. Diesen beiden Verfahrensarten ist immanent, dass bereits auf der Ebene des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens eine deutlich eingehendere Prüfung vorzunehmen ist als dies üblicherweise in Beschwerdeverfahren der Fall ist.



III. Rechtsprechungsrückblick 2022

In der folgenden Übersicht finden Sie – geordnet nach Themenbereichen - eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, die im Jahr 2022 getroffen worden sind. Die Entscheidungen sind auch auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

1. Aufenthaltsrecht

Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

Der 2. Senat des Obergerwaltungsgerichts hatte in einem Berufungsverfahren und einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer zu entscheiden. Mit Urteil vom 02.02.2022 (2 LB 184/21) hat der Senat seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt, dass Erkrankungen nur in besonders gelagerten Einzelfällen einen zwingenden Grund darstellen können, der einer Verteilung in ein anderes Bundesland entgegensteht. Ob zwingende Gründe einer Verteilung entgegenstehen, sei von der Behörde, die die Verteilung veranlasst, im Rahmen des Erlasses des Verteilungsbescheides nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG zu prüfen. Würden der Verteilung entgegenstehende Gründe erst nach Veranlassung der Verteilung nachgewiesen, könne sich aus ihnen – z.B. bei ernsthaften Gesundheitsgefahren – ein Hindernis für die Vollstreckung des Verteilungsbescheides ergeben, das sich auf die Rechtmäßigkeit einer mit der Verteilungsentscheidung verbundenen Zwangsmittelandrohung auswirke. An das Vorliegen einer „ernsthaften Gesundheitsgefahr“, die eine Vollstreckung der Verteilung hindere, seien grundsätzlich höhere Anforderungen zu stellen als an das Vorliegen eines „zwingenden Grundes“ i.S.d. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG. Keinesfalls dürfe der Betroffene aber durch die Vollstreckung der Verteilung sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Gesundheitsschäden ausgeliefert werden.

Mit Beschluss vom 25.03.2022 (2 PA 91/21) hat der 2. Senat darauf hingewiesen, dass während des Mutterschutzes einer Verteilung regelmäßig zwingende Gründe entgegenstehen bzw. ein Vollstreckungshindernis vorliege.

In seinem Beschluss vom 04.04.2022 (2 B 292/21) hat der 2. Senat festgehalten, dass dann, wenn der Ausländer substantiierte Nachweise für einen zwingenden Grund gegen die Verteilung vorlege, die lediglich in einzelnen Punkten noch lückenhaft oder erläuterungsbedürftig seien, die Behörde ihn darauf hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Ergänzung zu geben habe.

Mit Beschluss vom 01.06.2022 (2 B 440/21) hat der 2. Senat darauf hingewiesen, dass die Um- bzw. Rückverteilung eines unerlaubt eingereisten Ausländers nach § 15a Abs. 5 AufenthG nur möglich ist bis zur erstmaligen Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels bzw. bis zu seiner landesinternen Weiterverteilung, falls diese früher erfolgt.

Ausweisung eines Predigers

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 01.07.2022 (2 K 1260/21) die vom Senator für Inneres verfügte Ausweisung eines beim Islamischen Kulturzentrum e.V.(IKZ) beschäftigten Predigers aufgehoben. Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen unter denen eine Ausweisung ohne vorhergehende strafrechtliche Verurteilung möglich sei. Aus den vom Landesverfassungsschutz zusammengetragenen Aussagen des Klägers in seinen Predigten lasse sich weder eine Unterstützung terroristischer Organisationen ableiten, noch rufe er zum Hass gegen in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personengruppen auf. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Innensensors gegen das Urteil zugelassen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 2 LB 316/22 beim OVG anhängig.

2. Baurecht

Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan 2518

Mit Urteil vom 01.12.2022 (1 D 187/22) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts den Bebauungsplan 8 für ein Gebiet in Bremen-Vahr, Ortsteil Gartenstadt Vahr, zwischen Konrad-Adenauer-Allee, Ostpreußische Straße und Kleingartengebiet für unwirksam erklärt. Die planende Stadtgemeinde Bremen habe nicht vertieft geprüft, ob ein im Plangebiet gelegener Weg, dessen Nutzbarkeit durch den Bebauungsplan erheblich reduziert werde, als „dem öffentlichen Verkehr gewidmet“ gilt. Weiterhin habe die Antragsgegnerin die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Vogelart Sperber nicht hinreichend untersucht, insbesondere dahingehend ob der Sperber in der Umgebung Ersatzbrutraum finden könne. Schließlich äußerte das Gericht Zweifel daran, dass sich die Stadtbürgerschaft vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vergewissert habe, dass sämtliche vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich gesichert gewesen seien.

Normenkontrollverfahren gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143

Mit Urteil vom 16.06.2022 (1 D 88/21) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts einen Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143 für ein Gebiet in Bremen-Mitte zwischen Kohlhöckerstraße, Salvador-Allende-Straße und Imre-Nagy-Weg abgelehnt. Der Bebauungsplan, der die Errichtung eines bis zu 34 m hohen Wohnhauses mit 179 Wohnungen und Tiefgarage ermöglicht, leide weder an formellen noch materiellen Fehlern,

die zu dessen Unwirksamkeit führten. Insbesondere habe die Stadtgemeinde im Planaufstellungsverfahren den durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehr und Verkehrslärm ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Zu Recht habe sie die zu erwartenden Lärmwerte als zumutbar angesehen. Die Antragsgegnerin habe auch die Verschattung an der Nachbarbebauung und den benachbarten Freiflächen in nicht zu beanstandender Weise ermittelt und bewertet. Die Anordnung der geplanten Baukörper, die Schaffung einer Freifläche im rückwärtigen Plangebiet und die Abstände zu den benachbarten Bebauungen reduzieren die nachteiligen Wirkungen der Gebäudehöhen im Hinblick auf die Belichtung und Besonnung der Nachbarbebauung. Die durch die geplante Bebauung vorgesehene Überschreitung der nach der Baunutzungsverordnung in Wohngebieten zulässigen Bebauungsdichte sei städtebaulich gerechtfertigt.

Baugenehmigung für das „Schweizer Foyer“

Im Verfahren 1 V 1128/22 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 11.10.2022 den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutz gegen die Genehmigung eines achtgeschossigen Mehrzweckgebäudes mit Wohn-, Pflege-, Gastronomie- und Büroeinheiten sowie einer Kindertagesstätte abgelehnt. Das Bauvorhaben verstoße nicht dadurch gegen die gegenüber dem Nachbarn gebotene Rücksichtnahme, dass die Baugenehmigung der Vorhabenträgerin erlaube, die notwendigen Kfz-Stellplätze nicht vollständig herzustellen. Auf die Pflicht eines Vorhabenträgers, ausreichenden Parkraum zu schaffen, könne sich der Nachbar nur insoweit berufen, als deren Verletzung geeignet sei, die bestimmungsgemäße Nutzung seines eigenen Grundstücks zu beeinträchtigen. Dies sei hier nicht zu befürchten. Eine Parkraumanalyse habe ergeben, dass noch eine ausreichende Kapazität an öffentlichen Parkplätzen vorhanden sei.

3. Beamtenrecht

Zahlung einer Verwendungszulage

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in mehreren Urteilen (vom 19.01.2022- 2 LB 358/21, vom 20.01.2022 – 2 LB 132/21 und vom 27.01.2022 – 2 LB 133/21) in Berufungsverfahren gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über die Zahlung von Verwendungszulagen an Polizeibeamte des Landes Bremen entschieden. Bei der Berechnung der dem Einzelnen zustehenden Verwendungszulage dürfe die Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten auf Gewährung einer Verwendungszulage in Fällen der "Topfwirtschaft" gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden, wenn deren exakte Ermittlung für das Gericht mit Schwierigkeiten verbunden sei, die zu der Bedeutung des streitigen Teils der Forderung in keinem Verhältnis stünden. Die Verwendungszulage ab Januar 2017 bis April

2019 sei in der Höhe fortzugewähren, in der sie im Dezember 2016 zu gewähren war, solange die persönlichen Voraussetzungen des § 46 BBesG a.F. in der Person des oder der Anspruchsberechtigten fortbestanden.

Konkurrentenstreit um die Neubesetzung der Stelle der Generalstaatsanwältin

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hatte die Stelle für die Nachfolge der in den Ruhestand getretenen Generalstaatsanwältin der Freien Hansestadt Bremen am 30.07.2021 ausgeschrieben und unter den Bewerbungen am 16.12.2021 eine Auswahlentscheidung getroffen. Die zunächst verweigerte Zustimmung des Personalrats der Generalstaatsanwaltschaft zur Ernennung der ausgewählten Bewerberin (Beigeladene im vorliegenden Eilverfahren) wurde durch eine Entscheidung der Einigungsstelle ersetzt. Auf einen Eilantrag des unterlegenen Bewerbers hat das Verwaltungsgericht Bremen am 28.07.2022 entschieden, dass die Stelle vorläufig nicht besetzt werden darf. Daraufhin hat die Justizsenatorin den vom Verwaltungsgericht beanstandeten Formfehler in der dienstlichen Beurteilung der ausgewählten Bewerberin, die der Auswahlentscheidung zugrunde lag, korrigiert. Mit Beschluss vom 17.11.2022 (2 B 206/22) hat das Oberverwaltungsgericht auf die Beschwerden der Justizsenatorin und der ausgewählten Bewerberin den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufgehoben und den Eilantrag abgelehnt. Der Antragsteller habe unter Berücksichtigung der neuen rechtsfehlerfreien Beurteilung für die Beigeladene bei einer erneuten Auswahlentscheidung keine realistische Chance, ausgewählt zu werden.

Beamtenrechtliche Mindestversorgung

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 31.05.2022 (7 K 2920/20) festgestellt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes bestehen, wonach nicht die Mindestversorgung von 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ausgezahlt wird, sondern nur das (geringere) erdiente Ruhegehalt, wenn bei der betroffenen Person durch eine zusätzliche Rentenzahlung von dritter Seite sichergestellt ist, dass insgesamt (durch erdientes Ruhegehalt und Rente) das Mindestruhegehalt erreicht ist. Dagegen hat der Kläger beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung beantragt.

Freie Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzuges und der Berufsfeuerwehr

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts hat in einem Verfahren betreffend die Voraussetzung für eine stationäre Vorsorgekur mit Urteil vom 08.04.2022 (7 K 1846/19) festgestellt, dass das Regelungssystem der Freien Heilfürsorge nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts genüge. Der Bremische Gesetzgeber müsse zumindest die tragenden Strukturprinzipien und die wesentlichen Einschränkungen des Heilfürsorgerechts selbst

regeln. Bezüglich der Freien Heilfürsorge der Stadt Bremerhaven sei nicht nur die Verordnungsermächtigung unzureichend, sondern es fehle auch an einer die Einzelheiten regelnden Rechtsverordnung. Für eine Übergangszeit bis zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Regelung seien die Grundsätze über die Durchführung der Freien Heilfürsorge weiter anzuwenden, soweit sie nicht aus anderen Gründen gegen höherrangiges Recht verstießen. Die Stadt Bremerhaven sei in der Übergangszeit jedoch nicht berechtigt, durch Änderungen der Verwaltungsvorschrift das bestehende Heilfürsorgerecht zum Nachteil der Polizeivollzugsbeamten und der Beamten der Berufsfeuerwehr zu reformieren.

4. Recht der Freien Berufe

Anerkennung eines Ausbildungsnachweises

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 14.07.2022 (5 K 72/22) über die Anerkennung eines nordzypriotischen Ausbildungsnachweises entschieden. Der Kläger hatte seine ärztliche Ausbildung in Nordzypern abgeschlossen und begehrte nach Bestehen der Kenntnisprüfung die Approbation. Die Beklagte lehnte diese mit der Begründung ab, der Kläger verfüge nicht über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung im Drittstaat. An nordzypriotischen Universitäten erworbene Hochschulabschlüsse erhielten eine Bewertung wie türkische Abschlüsse. Es bedürfe eines individuellen Nachweises über die Anerkennung der Gleichwertigkeit in der Türkei oder einer Bestätigung der türkischen Ärztekammer, dass die Berufsausübung dort möglich sei, um die Ausbildung als im Sinne des § 3 Abs. 3 BÄO abgeschlossen zu werten. Die Kammer hat der Klage stattgegeben. Eine Ausbildung aus einem von der Bundesrepublik Deutschland nicht als Staat anerkanntem Herrschaftsgebilde (hier: Türkische Republik Nordzypern, TRNZ) ist dann als eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt aus einem anderen Staat bzw. Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 3 Satz 1 BÄO anzusehen, wenn das Herrschaftsgebilde ein hinreichend stabilisiertes Regime darstellt, das sein Gebiet mit jedenfalls staatsähnlichen Strukturen über einen längeren Zeitraum und auch auf absehbare Zeit kontrolliert.

5. Gewerberecht

Betrieb einer Prostitutionsstätte

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat am 16.03.2022 (5 V 2299/21) den Eilantrag einer Betreiberin einer Prostitutionsstätte gegen den Widerruf ihrer Betriebserlaubnis und gegen eine Schließungsverfügung abgelehnt. Die Erlaubnis zum Betrieb der Prostitutionsstätte sei, da sich die Antragstellerin gegen die Ablehnung des Verlängerungsantrages nicht

zur Wehr gesetzt habe, kraft Gesetzes erloschen und es komme auf die Frage, ob die Antragstellerin aus den von der Behörde genannten Gründen gewerberechtlich unzuverlässig sei, nicht an. Die dagegen erhobene Beschwerde hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 14.07.2022 (2 B 79/22) im Wesentlichen zurückgewiesen. Zwar ergebe sich der Ablauf der zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führenden Jahresfrist nicht schon aus einer verbindlichen Feststellung der Antragsgegnerin im nicht angegriffenen Bescheid. Die Antragstellerin habe jedoch die Prostitutionsstätte tatsächlich länger als ein Jahr nicht betrieben. Erfolg hatte die Beschwerde dagegen im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin für sofort vollziehbar erklärte Schließungsverfügung. Anders als das Verwaltungsgericht sah das Oberverwaltungsgericht die unterbliebene Anhörung der Antragstellerin weder als geheilt noch als unbeachtlich an.

6. Gesundheitsrecht

Schließung von Sonnenstudios

Mit Urteil vom 23.03.2022 (1 D 349/20) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts den Normenkontrollantrag einer Betreiberin von Sonnenstudios gegen die in der Neunzehnten und Zwanzigsten Coronaverordnung bis zum 30. November 2020 angeordneten Betriebsschließungen abgelehnt. Für die angegriffene Verordnung habe auch mit Blick auf den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes wegen eines dem Gesetzgeber zuzubilligenden Übergangszeitraums noch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bestanden, die auch zu Betriebsschließungen ermächtigt habe. Die Schließung von Sonnenstudios für den Publikumsbetrieb sei rechtmäßig gewesen, insbesondere verhältnismäßig. Es sei nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht auf freie Berufsausübung eingegriffen worden, da das Verbot bis zum 30.11.2020 befristet gewesen sei und der der fortlaufenden Evaluationspflicht der Verordnungsgeberin unterlegen habe. Zudem sei der Eingriff dadurch gemildert worden, dass den Betroffenen durch die sogenannten „Novemberhilfen“ umfangreiche Ausgleichszahlungen zur Verfügung gestanden hätten.

Verkaufsflächenbeschränkung auf 800 m² im April 2020

Mit Urteil vom 19.04.2022 (1 D 104/20) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Verkaufsflächenbeschränkung auf 800 m² im April 2020 als Teil eines Gesamtkonzepts sich als notwendige Schutzmaßnahme dargestellt habe, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

7. Informationsfreiheitsrecht

Reichweite des Transparenzgebots in der Daseinsvorsorge

Im Verfahren 4 K 777/20 hatte sich die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts mit der Reichweite des Transparenzgebots auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge auseinanderzusetzen. Gegenstand des Verfahrens war das Begehren des Klägers, umfassend Einblick in die zwischen der Stadt Bremerhaven und der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH geschlossenen Verträge zur Abfallentsorgung in Bremerhaven Einblick zu nehmen. Die Kammer hat der Klage in ihrem Urteil vom 07.02.2022 weitgehend stattgegeben. Sie hat hierzu ausgeführt, dass ein betroffener Dritter dem informationsfreiheitlichen Anspruch eines Bürgers, der Einsichtnahme in einen Vertrag der Daseinsvorsorge begehre, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur entgegenhalten könne, wenn er wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sei oder ihm durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden drohe. Diesbezüglich treffe den Dritten die Darlegungslast.

Zugang zu Informationen bezüglich eines Podcasts

Gegenstand des Verfahrens 4 K 1907/20 war das Begehren des Klägers, Zugang zu Informationen bezüglich eines von der Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt, der Beklagten, angebotenen Podcasts zu erhalten. Die Kammer hat die Klage mit Urteil vom 16.05.2022 abgewiesen, weil die Beklagte glaubhaft habe darlegen können, dass bei ihr über die bereits dem Kläger zugeleiteten Informationen hinaus keine weiteren Aufzeichnungen bzgl. des Podcasts vorhanden seien. Die Kammer hat ausgeführt, dass § 1 Abs. 1 BremIFG das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Vorhandenseins der amtlichen Informationen enthalte; insbesondere bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf Beschaffung bzw. Wiederbeschaffung nicht (mehr) bei der verpflichteten Stelle vorhandener Informationen. Die anspruchspflichtige Stelle treffe bezüglich des Vorhandenseins der begehrten Informationen eine Darlegungslast. Bestreite sie die Existenz entsprechender Aufzeichnungen, müsse sie dies angesichts ihres diesbezüglich überlegenen Wissens substantiiert vorbringen und begründen.

Auskunft zu Inbetriebnahmegenehmigungen für Straßenbahnfahrzeuge

Gegenstand des Verfahrens 4 K 506/21 war ein Auskunftersuchen der Klägerin, einer in Österreich ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich auf die Herstellung von Gummimischungen für Industrieanwendungen spezialisiert hat. Die Klägerin verlangte von der Beklagten, der Technischen Aufsichtsbehörde für Schienenverkehr im Land Bremen, unter anderem Einsicht in sämtliche seit dem 01.10.2011 eingegangenen Anträge auf Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für Fahrzeuge gemäß § 62 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab) sowie alle

seitdem erteilten Genehmigungen. Hierbei kam es ihr insbesondere auf die vorgelegten Dokumente zum Brandschutz an Drehgestellkomponenten an. Die Kammer hat zu dem Verfahren die Herstellerin der zuletzt an die Bremer Straßenbahn AG gelieferten Straßenbahnen beigeladen und mit Urteil vom 12.12.2022 die Klage abgewiesen, weil der Preisgabe der Informationen Geheimhaltungsinteressen der Beigeladenen entgegenstünden. Für die Annahme eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses könne es bereits ausreichend sein, dass eine Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens ermögliche, das heie beispielsweise auf Betriebsfhrung, Marktstrategie, Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens schließen lasse.

8. Kommunalrecht

Beirat gegen Baumfllgenehmigung

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Beschluss 25.02.2022 (1 V 344/22) einen Eilantrag des Beirats Borgfeld abgelehnt, mit dem dieser Baumfllungen im Stadtteil verhindern wollte. Der Beirat sei nicht durch die Fllungen, sondern allenfalls durch eine Vernachlssigung seiner Beteiligungsrechte in seinen Rechten verletzt. Dies knne in einem Hauptsacheverfahren geklrt werden.

9. Polizeirecht

Entfernung eines Banners aus dem Weserstadion

Mit Urteil vom 12.07.2022 (2 K 1849/20) hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage gegen einen Polizeieinsatz im Bremer Weserstadion, bei dem ein von Personen der Bremer Fanszene bei einem Fuballspiel aufgehngtes Banner durch den Ordnungsdienst entfernt worden war, abgewiesen. Das Banner hatte sich kritisch mit der Umbenennung des Stadions zugunsten eines Investors befasst. Das Einschreiten der Polizei zum Schutz privater Rechte des Veranstalters sei rechtmig gewesen. Der Veranstalter habe grundstzlich ein berechtigtes Interesse, die Nutzung des Stadions fr Meinungsuerungen zu reglementieren und in geordnete Bahnen zu lenken. Dieses berwiege das Interesse des Klgers, seine Meinung gerade an dem von ihm gewnschten Ort in der von ihm gewnschten Form zu uern.

10. Prfungsrecht

Prfungersatzleistungen whrend der Corona-Pandemie

Mit Urteil vom 28.06.2022 (7 K 1710/20) hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts einen Bescheid aufgehoben, mit dem das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprfung fr das Lehramt

an öffentlichen Schulen in der Wiederholungsprüfung bescheinigt worden war. Die Klägerin hatte während der Corona Pandemie im Mai 2020 als unterrichtspraktische Prüfung im Fach Deutsch eine schriftliche Unterrichtsplanung fertigen und eine Theorireflexion plus Befragung absolvieren müssen. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die ohne Erprobung ihrer unterrichtspraktischen Fähigkeiten abgenommene Prüfungsersatzleistung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe.

11. Straßen- und Wegerecht

Wegeverbindung über die ehemalige Galopprennbahn

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 24.05.2022 (5 V 527/22) einen Eilantrag gegen die Herstellung einer Wegeverbindung über das Gelände der ehemaligen Galopprennbahn abgelehnt. Der Antragsteller, der bisher auf dem Gelände Galopprennen veranstaltet hatte, habe kein subjektives Recht, den Bau der Wegeverbindung zu verhindern. Ihm stehe kein Anspruch auf unveränderten Bestand des im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Rennbahngeländes zu. Das am 29.06.2019 in Kraft getretene Ortsgesetz über das städtebauliche Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche, verpflichte nicht zur Erhaltung des Geländes für den Galopprennsport. Die dagegen erhobene Beschwerde des Antragstellers hat der 1. Senat des Obergerichts mit Beschluss vom 19.08.2022 (1 B 134/22) zurückgewiesen. Die Widmung des Geländes schließe inzwischen eine Nutzung für Galopprennen aus. Die Stadtgemeinde dürfe jederzeit die Zweckbestimmung des von ihr als öffentliche Einrichtung gewidmeten Rennbahngeländes verändern und damit auch einschränken.

12. Straßenverkehrsrecht

Aufgesetztes Gehwegparken

Mit Urteil vom 13.12.2022 (1 LC 64/22) hat der 1. Senat des Obergerichts die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Obergerichts erneut über den Antrag von Anwohnern zu entscheiden, die ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen die in den von ihnen bewohnten Straßen bestehende Praxis des aufgesetzten Gehwegparkens begehren. Dem Verbot des Gehwegparkens komme auch eine individualschützende Funktion zu, da es erkennbar den Interessen derjenigen diene, die den Gehweg zulässigerweise benutzten. Die Kläger des vorliegenden Verfahrens hätten einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein behördliches Einschrei-

ten, weil in ihren Straßen durch das aufgesetzte Parken nur noch durchgehend Restgehwegbreiten von unter 1,50 m verblieben und deshalb die Benutzung des Gehwegs unzumutbar beeinträchtigt werde.

13. Tierschutzrecht

Affenversuche an der Universität Bremen

Mit Beschluss vom 03.02.2022 (5 V 2285/21) hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts dem Eilantrag eines an der Universität Bremen tätigen Neuro- und Kognitionsforschers, der seit 1998 zu Versuchszwecken u.a. Affen einsetzt, stattgegeben. Damit war ihm gestattet, seine Versuche bis einen Monat nach Entscheidung über seinen Verlängerungsantrag, längstens bis zum 30.11.2022, fortzusetzen. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Tierversuche lägen vor. Insbesondere habe der Antragsteller weiterhin wissenschaftlich begründet dargelegt, dass keine wissenschaftlich anerkannten Alternativen zur Verfügung stünden, mit welchen er die angestrebten Forschungsergebnisse erreichen könne.

14. Vereinsrecht

Verbot eines Vereins, der die Hizb Allah unterstützt

Mit Verfügung vom 01.03.2022 hat der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen festgestellt, dass sich die Tätigkeit der Al Mustafa Gemeinschaft e. V. gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte, dass er deshalb verboten sei und aufgelöst werde. Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die Klage gegen das Vereinsverbot mit Urteil vom 15.11.2022 (1 D 87/22) abgewiesen. Das Vereinsverbot könne damit begründet werden, dass der Verein die Hizb Allah, eine andere gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete und in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung, in der Form bewusst unterstütze, dass er für diese eine Plattformfunktionen wahrnehme, um ihr damit in einem erheblichen Ausmaß Akzeptanzvorteile für ihre völkerverständigungswidrige Tätigkeit zu verschaffen.

Verbot der Hells Angels in Bremen

Mit Urteil vom 29.11.2022 (1 D 38/21) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine erneute Klage eines ehemaligen Vereinsmitglieds gegen das vom Senator für Inneres am 30.04.2013 verfügte Verbot des nicht eingetragenen Vereins „Hells Angels MC Charter Bremen“ abgewiesen. Die auf Aufhebung der Verbotsverfügung gerichtete Klage sei nach Bekanntmachung der Verbotsverfügung im Bundesanzeiger, die auch der Kläger gegen sich gelten lassen müsse, und Ablauf der einjährigen Klagefrist verfristet. Außerdem fehle dem Kläger

die Klagebefugnis. Da er sich darauf berufe, der Verein habe sich am 13.04.2013, also vor Erlass der Verbotsverfügung, aufgelöst und eine weitere Betätigung sei nicht geplant gewesen, könne er durch das Vereinsverbot nicht mehr in seiner grundrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit verletzt werden.

15. Sonstiges

Keine Änderung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden durch die Änderung der Geschäftsverteilung des Senats

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts hat mit Urteil vom (7 K 595/20) in einem die Rückforderung von Ausbildungsförderung betreffenden Fall entschieden, dass allein durch die Änderung der Geschäftsverteilung im Senat keine Änderung der Zuständigkeit der Behörde für den Erlass von Widerspruchsbescheiden eingetreten sei. Die Geschäftsverteilung des Senats lege die Geschäftsbereiche der einzelnen Senatorinnen und Senatoren der Freien Hansestadt Bremen nur im Innenverhältnis fest. Die maßgeblichen Vorschriften über die Zuständigkeit der senatorischen Behörden im Außenverhältnis ergäben sich aber aus entsprechenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen.

IV. Rechtsprechungsausblick 2023

Sowohl das Oberverwaltungsgericht als auch das Verwaltungsgericht weisen auf ihren Internetseiten jeweils unter der Rubrik „Aktuelles“ in einer Terminvorschau auf zur mündlichen Verhandlung anstehende Verfahren hin. In der folgenden Vorschau soll ein Überblick über bedeutsame Verfahren gegeben werden, die voraussichtlich im Jahr 2023 zur Entscheidung anstehen.

Gebühren für die Entnahme von Oberflächenwasser (2 K 1857/21 und 2 K 1858/21)

Die swb Erzeugung AG & Co.KG betreibt mehrere Kraftwerke im Stadtgebiet. Für die bei dem Betrieb notwendige Kühlung wird Oberflächenwasser aus der Weser entnommen. Für die Entnahme des Oberflächenwassers erhebt die Freie Hansestadt Bremen auf Grundlage des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEEG) eine Abgabe, deren Höhe sich nach der Menge des entnommenen Wassers richtet. Hiernach ist der Gebührensatz von der jährlichen Gesamtentnahmemenge abhängig. Für die Entnahme von Oberflächenwasser in den Jahren 2017 und 2018 setzte die Freie Hansestadt Bremen auf Grundlage der von der swb Erzeugung übermittelten Wasserentnahmemengen ursprünglich Gebühren in Höhe von 1.498.873,31 EUR bzw. 1.410.843,70 EUR fest. Die Freie Hansestadt Bremen gelangte in der Folgezeit zu der Auffassung, dass für die beiden betreffenden Jahre ein höherer Abgabensatz zugrunde zu legen sei, und forderte die swb Erzeugung mit zwei Bescheiden aus dem Jahr 2020 zur Nachzahlung der Differenzbeträge in Höhe von ca. 2 Mio. EUR auf. Die Kammer wird zu entscheiden haben, ob die Freie Hansestadt Bremen zu der Nacherhebung befugt war.

Abwassergebühren

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts (2 LA 255/21) hat über die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, das die Rechtmäßigkeit der für die Entleerung von Benzin- bzw. Ölabscheidern in Bremerhaven erhobenen Gebühren betrifft. Der Kläger hält die zwischen den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven und einem Drittanbieter vereinbarten Entgelte, die Grundlage der Gebührenbemessung sind, für überhöht.

Weiterhin hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts ein Verfahren wiederaufgenommen (2 K 481/16), in dem die Rechtmäßigkeit der Berechnung der Abwassergebühr bei kleineren Grundstücken pauschal nach dem Frischwassermaßstab und bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von über 1.000qm über eine gesonderte Niederschlagswassergebühr zu überprüfen ist.

Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts wird voraussichtlich mehrere zwischenzeitlich wegen beim Oberverwaltungsgericht bzw. dem Bundesverwaltungsgericht anhängiger Parallelverfahren ruhend gestellte Verfahren aus den Jahren 2014 und 2015 abschließen, in denen es um die Bewilligung von höheren Zuwendungsbeträgen bzw. die Rückforderung von Zuwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen geht.

Beanstandung der Landesdatenschutzbeauftragten

Gegenstand eines bei der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts anhängigen Klageverfahrens ist eine auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen gegenüber der Polizei Bremen ausgesprochene Beanstandung der unvollständigen Auskunftserteilung nach § 73 Abs. 1 BremPolG. Der Rechtsstreit betrifft insbesondere die Rechtsfrage, ob die Einsicht in Protokolldaten im Sinne des § 81 Abs. 1 BremPolG einen tauglichen Auskunftsgegenstand im Sinne von § 73 Abs. 1 BremPolG darstellt, sowie die daran anschließende Frage, ob einem Auskunftersuchen eines betroffenen Dritten nach § 73 Abs. 1 BremPolG Genüge getan wird, sofern ihn betreffende Protokolldaten im Rahmen einer Auskunftserteilung nicht Gegenstand der übermittelten Daten sind.

Ausweisung eines Predigers

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts wird in einem ausländerrechtlichen Berufungsverfahren (2 LB 316/22) über die vom Senator für Inneres verfügte Ausweisung eines beim Islamischen Kulturzentrum e.V.(IKZ) beschäftigten Predigers zu entscheiden haben. Der Senator für Inneres ist u.a. der Meinung, dass aus Äußerungen des Klägers, die dieser in seiner Rolle als Vorbeter des Freitagsgebetes getätigt haben soll, hinreichende Anhaltspunkte dafür folgten, dass er Unterstützungshandlungen zugunsten einer terroristischen Vereinigung vorgenommen oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgerufen habe.

Besetzung der Stelle des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung der Freien Hansestadt Bremen

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts wird in einem beamtenrechtlichen Eilverfahren (2 B 13/23) über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu entscheiden haben, dass die Stelle des Senatsrats als Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung der Freien Hansestadt Bremen vorläufig nicht besetzt werden darf. Hintergrund war der Widerspruch und Eilantrag eines im Auswahlverfahren unterlegenen Stellenbewerbers. Das Verwaltungsgericht hat Versäumnisse bei der erforderlichen Dokumentation des Auswahlgesprächs festgestellt.

Anrechnung von Rentenzahlungen auf die beamtenrechtliche Mindestversorgung

Das Oberverwaltungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, ob die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.05.2022 – 7 K 2920/20 – zuzulassen ist, weil die Regelung in § 16 Abs. 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Anrechnung von Rentenbezügen auf die beamtenrechtliche Mindestversorgung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt. Der Kläger meint, insoweit müssten Personen, die dieselbe Tätigkeit für denselben Dienstherrn als Angestellte bzw. als Beamte ausgeübt hätten, gleichbehandelt werden.

Betrieb von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen

Bei der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts ist eine große Zahl an Verfahren von Wettveranstaltern und Betreibern von Wettvermittlungsstellen anhängig, deren Gegenstand u.a. Abstandsvorschriften zu Schulen oder zu anderen Wettvermittlungsstellen oder Spielhallen, Auswahlentscheidungen, Befristungen und Fragen der Zuverlässigkeit sind.

Bewilligung und Rückforderung von Coronahilfen

Außerdem ist noch eine signifikante Anzahl von Verfahren anhängig, in denen um die Rückforderung oder auch Bewilligung von Coronahilfen gestritten wird.

Corona-Infektion als Dienstunfall

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts wird voraussichtlich über zwei Klageverfahren (7 K 1062/22 und 7 K 1101/22) entscheiden, in denen über die Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall – in einer Schule und im Rahmen eines Dienstgespräches – gestritten wird.

Hochwasserschutz-Richtlinie und Bebauungsplan 1218

In einem Normenkontrollverfahren (1 D 79/21) wird das Oberverwaltungsgericht möglicherweise zu entscheiden haben, ob die Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen vom 12.02.2020 unwirksam ist, soweit sie das Grundstück der Antragstellerin nicht einbezieht. Zugrunde liegt ein Rechtsstreit über die vertraglichen Verpflichtungen, die das Land Bremen in Bezug auf die am Vegesacker Hafen gelegenen Grundstücke übernommen hat. Hiermit inhaltlich verknüpft ist ein weiteres Normenkontrollverfahren derselben Antragstellerin, mit dem sich diese gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans 1218 wendet (1 D 3077/21). Die Verfahren sind derzeit Gegenstand einer Mediation. Sollte es in diesem Rahmen nicht zu einer gütlichen Streitbeilegung kommen, wird eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im streitigen Verfahren ergehen.

Gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit bei Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

In einem Berufungsverfahren wird das Oberverwaltungsgericht über die Frage entscheiden, ob Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren unter dem Gesichtspunkt der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führt. Das Verwaltungsgericht hatte diese Frage verneint; das OVG hat auf Antrag der Beklagten die Berufung gegen das Urteil zugelassen (1 LB 27/23).

Rückführung international Schutzberechtigter nach Italien

Das Oberverwaltungsgericht wird im Geschäftsjahr 2022 voraussichtlich über Klagen von Personen entscheiden, denen in Italien bereits internationaler Schutz gewährt worden ist, bevor sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um hier erneut um internationalen Schutz nachzusuchen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnt die Asylanträge in diesen Fällen als unzulässig ab. Beim Oberverwaltungsgericht sind mehrere Zulassungsverfahren anhängig, in denen sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen erstinstanzliche Entscheidungen wendet, mit denen das Verwaltungsgericht diese Unzulässigkeitsentscheidungen aufgehoben hat. Das Oberverwaltungsgericht wird über diese Zulassungsverfahren zu entscheiden haben. Lässt es die Berufung zu, wird es in der Sache darüber zu befinden haben, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen anerkannt Schutzberechtigten in Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht.

Beschwerdeverfahren gegen Baugenehmigung für Sushi-Imbiss

Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Beschwerdeverfahren darüber zu entscheiden, ob die Baugenehmigung für einen Sushi Self Service Imbiss im Bremer Stadtteil Borgfeld voraussichtlich rechtmäßig ist. Die Beschwerdeführer sind Nachbarn des streitgegenständlichen Grundstücks und machen unter anderem einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme geltend. Der Imbiss solle einen überregionalen Einzugsbereich haben. Die wohnlichen Bedürfnisse in dem Gebiet entsprächen faktisch einem Allgemeinen Wohngebiet und nicht einem Mischgebiet. Das von der Beigeladenen eingeholte Lärmgutachten sei unzureichend. Das Verwaltungsgericht hatte den Eilantrag abgelehnt, die nahezu zeitgleich ergangene Baugenehmigung in seinem Beschluss jedoch nicht geprüft.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 133

In einem Normenkontrollverfahren gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 133 wird das Oberverwaltungsgericht über dessen Wirksamkeit befinden. Gegenstand des Bebauungsplans ist ein Wohngebäude mit 13 bis 15 Wohneinheiten im Bremer „Viertel“. Gerügt werde neben Verfahrensmängeln u. a. die Dimensionierung und eine fehlende Beachtung der vorherigen Planungssituation, nach der lediglich ein eingeschossiger Garagenhof zugelassen war. Nunmehr sollen vier Geschosse in gestaffelter Bauweise entstehen. Die Antragsteller waren in einem vorherigen Normenkontrollverfahren sowie einem Normenkontrollverfahren erfolgreich. Die Antragsgegnerin will etwaige Fehler nunmehr im Rahmen eines erneuten Beschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan behoben haben.

Zulassungsantrag Krankenhausfinanzierung

Das Oberverwaltungsgericht hat in zwei Verfahren im Zusammenhang mit der Krankenhausfinanzierung über die Zulassung der Berufung und, sollte diese erfolgen, auch in der Hauptsache zu entscheiden. Die Klägerin verfolgt in einem der Verfahren die Finanzierung neonatologischen Intensivstation. Diese soll als sogenannte „besondere Einrichtung“ im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anerkannt werden. Erstinstanzlich hatte sie insoweit Erfolg. In einem zweiten Verfahren wird um die Frage gestritten, ob der Versorgungsauftrag bestimmte kardiologische und geriatrische Leistungen umfasst. Diese Klage wies das Verwaltungsgericht ab.

Windenergieanlage

Gegenstand des Verfahrens ist eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage in Bremen. Darin wurde die Verwendung eines Anlagentyps eines anderen Herstellers genehmigt, als ursprünglich vorgesehen. Der Kläger rügt u. a., die ursprüngliche Genehmigung habe zum Zeitpunkt der Änderung keine Gültigkeit mehr gehabt. Weiterhin seien im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden. Zudem dürfe das Vorhaben nicht wie geplant in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden und es bestünden artenschutzrechtliche Bedenken. Auch Bestimmungen zum Schutz von nach dem Europarecht besonders geschützten Gebieten seien nicht eingehalten worden. Überdies sei die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet geplant und die Lärmimmissionen nicht zutreffend behandelt worden.

